



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1986

Nummer 91

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	6. 11. 1986	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1696
20530	8. 10. 1986	RdErl. d. Innenministers Bekämpfung von Verkehrsunfällen durch die Polizei	1696
2061		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 28. 8. 1986 (MBL. NW. 1986 S. 1448) Zuständige Behörden für die Ausführung der Abfallgesetze	1706
21260	23. 10. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die Schirmbildstellen des Rheinischen und Westfälischen Tuberkuloseausschusses e. V.	1706
2160	4. 11. 1986	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – DLRG-Jugend –	1706
230	21. 10. 1986	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der ersten Änderung des Teilabschnitts Lippe des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold	1706
2350	23. 10. 1986	RdErl. d. Innenministers Errichtung öffentlicher Grundsutrzräume mittlerer Größe	1706
641	28. 10. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Ablösung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues (Ablösungsbestimmungen)	1707
787	24. 10. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur berufsbezogenen Bildungsarbeit der Landjugend	1707

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
4. 11. 1986	Bek. – Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1707
	Finanzminister	
31. 10. 1986	RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1985/1986	1707
	Innenminister	
14. 11. 1986	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1708
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
28. 10. 1986	Bek. – Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1708
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
3. 11. 1986	RdErl. – Bundesversorgungsgesetz; Berechnung des Versorgungskrankengeldes nach §§ 16 bis 16 f und des Übergangsgeldes nach § 26 a Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit §§ 80, 82 und 83 Soldatenversorgungsgesetz	1708
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
30. 10. 1986	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1708

I.

203204

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**RdErl. d. Finanzministers v. 6. 11. 1986 -
B 3100 - 3.1.6 - IV A 4

In meinem RdErl. v. 30. 4. 1986 (MBL NW. S. 686/SMBL. NW. 203204) erhält die Nummer 76100 der Anlage „Verzeichnis der Analogbewertungen“ folgende Fassung:

76100	Kernspintomographie	5650	6810	681,-
-------	---------------------	------	------	-------

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBL NW. 1986 S. 1696.

20530

Bekämpfung von Verkehrsunfällen durch die PolizeiRdErl. d. Innenministers v. 8. 10. 1986 -
IV C 5 - 621/6231/6242

Der RdErl. v. 12. 2. 1981 (SMBL. NW. 20530) wird wie folgt geändert:

- 1 In der Inhaltsübersicht wird hinter Anlage 5 eingefügt:
„Anlage 6 Ausweisbestätigung“.
„Anlage 6 Meldedienst“ wird geändert in „Anlage 7 Meldedienst“
- 2 Nr. 2.1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
Dabei ist darauf zu achten, daß eine der jeweiligen Altersgruppe spezifische Ansprache erfolgt. Gemeinsam mit anderen Trägern der Verkehrsaufklärung ist ein Langzeitprogramm zu erstellen, das eine kontinuierliche, aufbauende, sachlich gezielte und durchgängige Verkehrsaufklärung sicherstellt.
- 3 Nr. 2.1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
Auf örtlicher Ebene sind Arbeitskreise für Verkehrsaufklärung zu bilden, in denen Jugendämter, Schulämter, Straßenverkehrsbehörden, Fachberater für Verkehrserziehung der Schulen, Polizeibehörden, Eltern, Verbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Vorschulparlamente sowie sonstige Organisationen wie Verkehrswacht und Automobil-Clubs über ein langfristiges Verkehrsaufklärungsprogramm für die einzelnen Altersgruppen beraten, Schwerpunkte festlegen und die notwendige Arbeitsteilung vereinbaren.
- 4 Nr. 2.1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:
Die Polizei hat Anregungen zu geben, eigene örtliche Erkenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, erforderlichenfalls Koordinations-, Integrations- und Motivationsaufgaben zu übernehmen, an Verkehrssicherheitstagen/-wochen mitzuwirken sowie insbesondere praktische Unterweisungen durchzuführen, da hierbei polizeiliche Erfahrung und Praxis in besonderem Maße genutzt werden können.
- 5 Nr. 2.1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:
Die Verkehrsaufklärung ist auf folgende Personengruppen zu konzentrieren:
3- bis 14-jährige
Gemeinsam mit Eltern, Kindergärten/Schulen
 - Basiskonzept für den Elementarbereich mit kontinuierlichen, altersspezifischen Informationen und Übungen (einschl. Einsatz von Verkehrspuppenbühnen, praktische Unterweisungen in der Verkehrswirklichkeit) als Teil eines durchgängigen Langzeitprogramms mit regelmäßigen Sachstandsüberprüfungen
 - aufbauende, systematische Weiterführung im Primarbereich mit altersspezifischen Lerninhalten und Übungen zum Verhalten als Fußgänger und Radfahrer (je nach örtlichen Gegebenheiten) einschließlich
 - Mitwirkung bei der Erarbeitung von Schulverkehrsplänen
 - Mitwirkung bei der Entscheidung über Einsatzstellen des Schülerlotsendienstes sowie über Haltestellen von Schulbussen
 - Ausbildung, Einweisung und Überwachung von Schülerlotsen
 - Schulwegsicherung (siehe Nr. 3.2.4)
 - praktische Unterweisungen auf dem Schulhof/in der Jugendverkehrsschule/an Gefahrenstellen des Schulweges/an Schulbushaltestellen

- Überprüfung von Zweirädern
- Unterstützung der Lehrer und Verkehrsfachberater bei der Erstellung von Materialien für fächerübergreifenden Unterricht
- ständige Beratung von Eltern und Lehrern

Die Richtlinien des Kultusministers für die Verkehrserziehung in der Schule sind zu beachten.

15- bis 17-jährige

- fahrpraktische Ausbildung bei Mofa-Kursen an Schulen nach den Richtlinien des Kultusministers
- Vorträge und Diskussionen in Schulen bei besonderen Anlässen
- Fahranfängerinformation in Schulen, Vereinen, Betrieben, Behörden, Verbänden, Kirchen, Jugendtreffs, ggf. Seminare und Fahrübungen
- Mitwirkung bei Aufklärungskursen für Jugendliche, denen eine Teilnahme vom Jugendrichter auferlegt wurde
- Überprüfung von Zweirädern

18- bis 24-jährige

Fahranfängerinformationen und -diskussionen in Betrieben, Behörden, Kirchen, Streitkräften, Vereinen, Volkshochschulen, ggf. Seminare und Fahrübungen

25- bis 64-jährige

- Verkehrssicherheitstage/-wochen mit Informations- und Diskussionsveranstaltungen (Schwerpunkte: örtliche Brennpunkte und Hauptunfallursachen)
- laufende örtliche Informationen über Unfallentwicklung, Unfallbrennpunkte und Hauptunfallursachen
- Informationen zur Schärfung des Gefahrenbewußtseins, z. B. über Geschwindigkeit und Anhalteweg/Aufprallgeschwindigkeit

Senioren

- Omnibusfahrten mit unmittelbarer Unterrichtung an Gefahrenstellen im örtlichen Lebensumfeld
- Gruppengespräche über Verkehrsprobleme und Unfallgefahren als Fußgänger
- Information und Diskussion über Hauptunfallursachen, die Senioren als Pkw-Fahrer gesetzt haben

6 Nr. 2 wird durch folgende Nrn. 2.4 und 2.5 ergänzt:

2.4 Schwerpunktthema nicht angepasste Geschwindigkeit

Bei Verkehrssicherheitsaktionen einschließlich „Verkehrssicherheitstagen/-wochen ist möglichst mit einer Vielzahl von Bürgern das Thema „Nicht angepasste Geschwindigkeit“ zu erörtern. Solche Aufklärungsaktionen sind aber auch durch Geschwindigkeitskontrollen zu begleiten. Bei den Verkehrsaufklärungsaktionen ist auch auf die Notwendigkeit gezielter polizeilicher Überwachung hinzuweisen.

2.5 Radfahrverkehr

Polizeibehörden, in deren Bezirken der Radfahrverkehr eine besondere Bedeutung hat, haben sich der damit verbundenen Schwierigkeiten besonders anzunehmen. Das gilt für das gegenseitige Verhalten motorisierter Verkehrsteilnehmer und Radfahrer, aber auch für das von Radfahrern und Fußgängern. Bei Bedarf sind gezielte Verkehrsaufklärungsaktionen durchzuführen; daneben ist auch eine angemessene Überwachung sicherzustellen. In diese Maßnahmen sind die Bezirksbeamten und Fußstreifen sowie die Ordnungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit einzubeziehen.

7 Nr. 3.3.2 Abs. 1 erhält die Nr. 3.3.2.1, Abs. 2 die Nr. 3.3.2.2, Abs. 3 die Nr. 3.3.2.3, und der Abs. 4 die Nr. 3.3.2.4.

Danach werden folgende Nrn. 3.3.2.5 bis 3.3.2.11 angefügt:

3.3.2.5 Auch der Verkehr mit Lastkraftwagen bedarf einer gezielten, intensiven Überwachung. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung vorgeschriebener Höchstgeschwindigkeiten, für die Beachtung von Sozialvorschriften (hier auch bei Kraftomnibussen) und der Bestimmungen für den Transport mit gefährlichen Gütern. Dabei sind in- und ausländische Fahrzeuge zu überprüfen. Neben den durch besonderen Erlaß angeordneten landesweiten Kontrollen ist die Überwachung im täglichen Streifendienst ebenfalls zu verstärken. Deshalb sind auch Einzelstreifen oder zusammengezogenen Kräften der Schutzpolizei/Polizeistationen/Verkehrsdienste oder Polizeiautobahnstationen/Schwerpunkt- und technischen Überwachungsgruppen entsprechende Einsatzaufträge zu erteilen.

Die Gewerbeaufsichtsämter kontrollieren vermehrt gefährliche Güter beim Verloader und die Beachtung von Sozialvorschriften in den Betrieben. Die Polizei hat zudem alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Gewerbeaufsichtsämter zu Betriebsprüfungen zu veranlassen, wenn der Verdacht aufkommt, daß im Betrieb des Fahrers Verstöße begangen werden. Dies gilt auch dann, wenn häufige Geschwindigkeitsüberschreitungen hierfür sprechen. In solchen Fällen ist das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu unterrichten.

- 3.3.2.6 Die Überprüfung von Transporten mit gefährlichen Gütern sollte sich vor allem auf folgende Bereiche konzentrieren:
- 3.3.2.6.1 Mitführen von Begleitpapieren (Rn 10381)
- Beförderungspapiere (Rn 2002 Abs. 3, 4, 10)
 - Unfallmerkbblätter/schriftliche Weisung (Rn 10385)
 - Prüfbescheinigung/besondere Zulassung (§ 6 GGVS Rn 10282/10283, 11282)
 - Erlaubnisbescheid für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (§ 7 GGVS), Einhaltung von Auflagen (z. B. Beifahrer, Fahrweg, Fahrzeit, Autotelefon)
 - Bescheid über eine Ausnahmegenehmigung (§ 5 GGVS)
- 3.3.2.6.2 Kennzeichnung der Fahrzeuge mit Warntafeln und Gefahrzetteln
(Rn 10500, 10130, 10118, 11500 – nur im innerstaatl. Verkehr –)
jeweils entsprechende Rn .500, .130
- 3.3.2.6.3 Beförderung von Gütern, deren Transport auf der Straße nicht zugelassen ist (§ 3 GGVS)
- 3.3.2.6.4 Vorhandensein von Arbeitszeitrachweisen, Einhaltung der Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten
- 3.3.2.6.5 Vorhandensein einer gültigen Prüfplakette gemäß Anlage IX StVZO
- 3.3.2.6.6 Vorhandensein der erforderlichen Fahrerlaubnis
- 3.3.2.6.7 Verkehrssicherer Zustand der Fahrzeuge:
- Ladung, Lenkung, Bremsen, Bereifung, Beleuchtung einschließlich Warneinrichtungen
- 3.3.2.6.8 Fehlende oder nicht ausreichende Schutzausrüstung
(Rn 10260 Abs. 2) nur im innerstaatlichen Verkehr, Rn 11260, zu 21260, Rn 61260)
- 3.3.2.6.9 Unvorschriftsmäßige Armaturen und Ausrüstung des Tanks (Anhang B 1a)
- 3.3.2.6.10 Mangelhafte elektrische Fahrzeugausrüstung
(Rn 10251/Anhang B 2)
- 3.3.2.6.11 Fehlende und unvorschriftsmäßige Feuerlöscher
(Rn 10240, 11240, 21240, 61240, 71240, 81240)
- 3.3.2.7 Die Überprüfung der Beachtung von Sozialvorschriften hat sich vor allem auf die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten zu konzentrieren.
- 3.3.2.8 Bei der Beanstandung von Schulbussen sind die Schulträger über solche Mängel zu unterrichten, die für die Sicherheit der Beförderung von Schülern von Bedeutung sind und bei einzelnen Unternehmen wiederholt festgestellt wurden.
- 3.3.2.9 Bei der Überwachung der Fahrgeschwindigkeit von Lastkraftwagen auf Autobahnen sind durch Beobachtungsposten oder Streifen festgestellte überholende oder offensichtlich zu schnell fahrende Lastkraftwagen anzuhalten (Nr. 3.3.4 ist zu beachten) und zu überprüfen. Gegen die Einbindung von Verkehrsradarwagen bestehen keine Bedenken. Diese sind vorwiegend dort einzusetzen, wo häufig Verkehrsunfälle durch Lastkraftwagen verursacht werden oder die überhöhte Geschwindigkeit von Lastkraftwagen besonders gefährlich ist. Da sich Fahrer von Lastkraftwagen den Einsatz der Polizei über Funk gegenseitig mitgeteilt haben und zum Teil auf Straßen außerhalb der Autobahn ausgewichen sind, sind auch Zivilstreifen einzusetzen und mögliche Ausweichstrecken außerhalb der Autobahnen in die Kontrollaktion einzubeziehen. Die Regierungspräsidenten stellen gemeinsame Einsätze mit den an Autobahnen angrenzenden Kreispolizeibehörden sicher.
- 3.3.2.10 Bei der Überprüfung des Anlegens von Sicherheitsgurten ist es vorrangiges Ziel, die Anlegequote insgesamt zu verbessern. Deshalb kommt es auch nicht in erster Linie auf die Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld an, sondern auf die Förderung der Bereitschaft des einzelnen, sich anzuschnallen. Begleitende Verkehrsaufklärungsmaßnahmen sind vordringlich für das Anlegen von Sicherheitsgurten auf Rücksitzen zu betreiben.
- Auf Autobahnen ist der zufließende Verkehr zu Parkplätzen und Raststätten sowie der Verkehr an Grenzübergängen zu überprüfen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf der Hauptfahrbahn möglich ist.
- 3.3.2.11 Die Kreispolizeibehörden haben im Rahmen des täglichen Dienstes und bei Standkontrollen die Verkehrssicherheit von Fahrrädern, Mofas und Krädern zu überprüfen. Bei motorisierten Zweirädern ist auch darauf zu achten, daß durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeiten nicht überschritten werden (§ 4 Abs. 1, § 18 Abs. 2 Nr. 4 StVZO) und kein unnötiger Lärm erzeugt wird (§ 30 Abs. 1 StVO). Für die Überprüfung der Geräuschentwicklung mit Schallpegelmeßgeräten gilt Anlage 5.
- Daneben ist die Überprüfung von Zweirädern in Schulen und Betrieben fortzusetzen.
- Außerdem sind Zweiradfahrer in gemeinsamen Aktionen mit den örtlichen Verkehrswachen aufzurufen, ihr Fahrzeug bei einer Polizeidienststelle – je nach örtlichen Gegebenheiten und Absprache auch beim Technischen Überwachungsverein – oder an besonderen Kontrollstellen der Polizei auf Verkehrssicherheit überprüfen zu lassen. In gemeinsamen Pressekonferenzen ist auf die örtliche Unfallentwick-

lung unter Beteiligung von Zweiradfahrern, bei Überprüfungen festgestellte Mängel an Zweirädern sowie Prüftermine und -orte hinzuweisen.

Um die Bereitschaft zu fördern, Zweiräder freiwillig auf ihre Verkehrssicherheit überprüfen zu lassen, können Plaketten ausgegeben werden, wenn das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Verleihung der Plaketten den Halter des Fahrzeugs verpflichtet, die Verkehrssicherheit auch nach der Überprüfung aufrechtzuerhalten. Plaketten sind nicht für Zweiräder auszugeben, die gemäß § 29 StVZO zu untersuchen sind. Andererseits bestehen keine Bedenken, wenn solche Plaketten auch bei anderen Gelegenheiten wie Fahrradturnieren oder Radfahrprüfungen ausgegeben werden. Die örtlichen Verkehrswachten stellen die erforderliche Anzahl von Plaketten kostenlos zur Verfügung (pro 100 000 Einwohner max. 6 000 Plaketten). Bei den Aktionen können auch „Fahrradpässe“ ausgegeben werden. Der Bedarf ist unmittelbar beim Landeskriminalamt anzumelden.

- 8 In Nr. 3.3.4 Abs. 1 wird hinter Satz 4 eingefügt:

Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn eine dringende Gefahr sofortiges Anhalten des Betroffenen erfordert.

- 9 Nr. 3.3.4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ganz besonders während der Dunkelheit ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Anhalten von Fahrzeugführern eindeutig als Maßnahme der Polizei erkennbar ist. Das dient nicht nur der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, sondern auch der Eigensicherung der Polizeibeamten. Deshalb sollte das Anhalten grundsätzlich durch uniformierte Polizeivollzugsbeamte und aus äußerlich als Polizeifahrzeug erkennbaren Fahrzeugen (minzgrün/weiß mit Aufschrift „Polizei“) heraus erfolgen. Stellt eine Zivilstreife fest, daß ein Fahrzeugführer wegen des Verdachts einer Straftat angehalten werden muß, so teilt sie dies der den Einsatz von Polizeikräften steuernden Dienststelle mit. Diese setzt nach Möglichkeit eine uniformierte Streife zum Anhalten ein. Muß die Zivilstreife selbst anhalten, so hat sie alle Mittel zu nutzen, um sich als Polizei erkennbar zu machen. Fehlreaktionen der Kraftfahrer sind zu berücksichtigen.

- 10 Nr. 3.4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Das gilt auch für landesweit angeordnete Standkontrollen. Ausschlaggebend sind die jeweiligen örtlichen Verhältnisse.

Der letzte Absatz wird wie folgt ergänzt:

Anlage 6 – beim Fehlen von Ausweispapieren die Anlage 6

- 11 In Nr. 4 erster Satz ist „Anlage 6“ durch „Anlage 7“ zu ersetzen.

- 12 Nr. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Kontrollbescheinigungen (Nr. 3.5), Mängelkarten (Anlage 4), Ausweisbestätigungen (Anlage 6) sowie die Vordrucke Taet 1 bis Taet 3 (Anlage 7) werden zentral beschafft.

- 13 Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- 13.1 Nr. 1.1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Überwachung der Einhaltung vorgeschriebener Höchstgeschwindigkeiten durch Verkehrsradar- bzw. Lichtschrankenmeßgeräte oder im Wege des Funkstoppperfahrens hat nur dort zu erfolgen, wo unzulässige Fahrgeschwindigkeiten besonders gefährlich sind oder nicht vertretbare Lärmbelästigungen hervorrufen.

In Nr. 1.1 Abs. 1 dritter Spiegelstrich ist der Begriff „Fußgängerverkehr“ durch „Fußgängerquerverkehr“ zu ersetzen.

- 13.2 Nach Nr. 1.1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

2 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Bevölkerung ist laufend über Straßenabschnitte, die als Unfallbrennpunkte gelten und/oder auf denen sich überhöhte Fahrgeschwindigkeiten als besonders gefährlich erwiesen haben, zu unterrichten. Dabei ist auch auf die notwendige Überwachung hinzuweisen. Von einer Bekanntgabe der Meßstellen und Einsatzzeiten ist abzusehen, da sich die präventive Wirkung sonst nur auf diese Stellen beschränken würde.

- 13.3 Die bisherige Nr. 2 erhält folgende Fassung:

3 Einsatz von Verkehrsradar- bzw. Lichtschrankenmeßgeräten

- 13.4 Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 3.1 eingefügt:

3.1 Dem Einsatz mobiler Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen ist der Vorzug zu geben, weil damit eine Vielzahl von Meßstrecken abgedeckt werden kann und die Geräte zudem der Gewalteinwirkung durch Dritte entzogen sind. Außerdem wirken stationäre Überwachungsanlagen nur punktuell. Der damit verbundene finanzielle Aufwand steht häufig nicht in angemessenem Verhältnis zum Erfolg.

Stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen kommen deshalb nur dann in Betracht, wenn

- es sich um einen Unfallbrennpunkt mit einem besonders hohen Unfallrisiko handelt,
- ein großer Teil der Kraftfahrer die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit erheblich überschreitet,
- der Einsatz mobiler Überwachungsgeräte nachweislich nicht ausreicht und
- eine punktuelle Wirkung genügt.

Über die Notwendigkeit des Einsatzes stationärer Anlagen entscheidet der Innenminister im Einzelfall.

13.5 Die bisherige Nr. 2.1 wird Nr. 3.2. Danach wird folgende Nr. 3.3 eingefügt:

3.3 Dem Meßtruppführer obliegen die Bedienung des Meßgerätes und der Fotoanlagen, die Beobachtung des Verkehrs und des Meßablaufs, die Entscheidung über die Zweifelsfreiheit der Messung, dem Protokollführer die Erhebung der Angaben zum betroffenen Kraftfahrzeug, die Führung des Meßprotokolls anhand der Feststellungen im Meßwagen, ggf. die Übermittlung von Angaben an den Anhalteposten und evtl. Ergänzung des Meßprotokolls auf Grund der Angaben des Anhaltepostens. Um sicherzustellen, daß Feststellungen am Meßort nachgeprüft werden können, darf die Protokollierung nicht zum Anhalteposten verlagert werden.

Die Aufgaben des Meßtruppführers und des Protokollführers dürfen unter Beachtung der Bedienungsanleitung nur dann von einem Beamten im Meßwagen wahrgenommen werden, wenn

- sich die Meßstelle an einer Straße mit geringer Verkehrsbelastung und mit nur einem Fahrstreifen in der Meßrichtung befindet,
- Geschwindigkeitsüberschreitungen nur in längeren Zeitabständen festgestellt werden,
- Meßstellen bei Tageslicht erfolgen und
- Kraftfahrer nach Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen angehalten werden.

In diesen Fällen müssen die Meßwagen mit einer durch den Fernmeldedienst der Polizei NW abgenommenen Bedienungseinrichtung für das 2 m-Band-Funkgerät (z. B. fest eingebautes Mikrofon, Fußtaste) ausgestattet sein.

13.6 Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

3.4 Beim Einsatz von Verkehrsraddargeräten des Fabrikats Multanova 6 F oder von Lichtschrankenmeßgeräten darf entweder der ab- oder der auflaufende Verkehr gemessen werden. Bei früher ausgelieferten Verkehrsraddargeräten darf nur der ablaufende Verkehr gemessen werden. Beim Einsatz ohne Anhalten ist eine zweite Kamera für Frontalaufnahmen zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn mit der Kamera des Geschwindigkeitsüberwachungsgerätes eine ausreichende Fahreridentifizierung sichergestellt werden kann. Beim Einsatz einer zweiten Kamera für Frontalaufnahmen sind die durch gesonderten Erlaß gegebenen Hinweise zu beachten.

13.7 Die bisherige Nr. 2.3 wird Nr. 3.5.

13.8 Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4, die bisherige Nr. 3.1 Nr. 4.1 und die Nr. 3.2 Nr. 4.2.

13.9 Nr. 3.3 wird Nr. 4.3. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu 90 km/h muß die Meßstrecke in der Regel mindestens 300 m lang sein. Dies gilt grundsätzlich auch bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten unter 50 km/h. Nur wenn die örtlichen Verhältnisse eine solche Länge nicht hergeben, eine Überwachung gemäß Nr. 1.1 Abs. 2 (Überwachung in Wohngebieten) aber notwendig ist, darf die Länge der Meßstrecke 200 m betragen. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h und mehr muß die Meßstrecke mindestens 500 m lang sein. Meßstrecken sind mit geeichtem Bandmaß, geeichtem Streckenmeßgerät oder ähnlichem auszumessen und am Beginn und Ende am Straßenrand zu kennzeichnen.

13.10 Nr. 3.4 wird Nr. 4.4. Die erste Aufzählung (erster Spiegelstrich) erhält folgende Fassung:

- je ein Beamter als Beobachter - und Meßposten (Posten 1 und 2) mit Stoppuhr und dem vorgesehenen Fernmeldemittel (je nach Aufstellungsort der Meßposten 1 und 2 ist zu entscheiden, ob Beamte in Dienstkleidung oder in bürgerlicher Kleidung eingesetzt werden)

13.11 Nr. 3.5 wird Nr. 4.5.

13.12 Nr. 3.6 wird Nr. 4.6 Absatz 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Der Protokollführer trägt alle vom Posten 1 angekündigten Fahrzeuge und die von den Meßposten 1 und 2 sowie dem Meßposten des Anhaltetrupps festgestellten Zeiten in das Meßprotokoll ein und gibt das Fahrzeug sowie die nach der beigelegten Geschwindigkeitstabelle für das Funkstoppverfahren ermittelte Mindestgeschwindigkeit dem Anhalteposten bekannt.

13.13 Die Nrn. 3.7 und 3.8 werden Nrn. 4.7 und 4.8.

13.14 Nr. 4 wird Nr. 5.

13.15 Nr. 4.1 wird Nr. 5.1 und wie folgt ergänzt:

Einzelheiten regelt ein besonderer Erlaß.

13.16 Nr. 4.2 wird Nr. 5.2.

13.17 Nr. 4.3 wird Nr. 5.3. In Absatz 2 ist „Skalenwertes“ durch „Skalenendwertes“ zu ersetzen.

13.18 Die Nrn. 5 bis 5.3 werden Nrn. 6 bis 6.3.

13.19 Hinter „Zu Anlage 1 (Nr. 3.5)“ wird folgende neue Anlage eingefügt:

**Zu Anlage 1
(Nr. 3.7)**

Geschwindigkeitstabelle

Meßstrecke: 200 m		zuzüglich 1 Sek. Meßtoleranz	Mindest- geschwindigkeit
38,0 Sek.	20 km/h	37,0 Sek.	19 km/h
34,3 Sek.	21 km/h	35,4 Sek.	20 km/h
32,7 Sek.	22 km/h	33,7 Sek.	21 km/h
31,3 Sek.	23 km/h	32,3 Sek.	22 km/h
30,0 Sek.	24 km/h	31,0 Sek.	23 km/h
28,8 Sek.	25 km/h	29,8 Sek.	24 km/h
27,7 Sek.	26 km/h	28,7 Sek.	25 km/h
26,7 Sek.	27 km/h	27,7 Sek.	25 km/h
25,7 Sek.	28 km/h	26,7 Sek.	26 km/h
24,8 Sek.	29 km/h	25,8 Sek.	27 km/h
24,0 Sek.	30 km/h	25,0 Sek.	28 km/h
23,2 Sek.	31 km/h	24,2 Sek.	29 km/h
22,5 Sek.	32 km/h	23,5 Sek.	30 km/h
21,8 Sek.	33 km/h	22,8 Sek.	31 km/h
21,2 Sek.	34 km/h	22,2 Sek.	32 km/h
20,6 Sek.	35 km/h	21,6 Sek.	33 km/h
20,0 Sek.	36 km/h	21,0 Sek.	34 km/h
19,5 Sek.	37 km/h	20,5 Sek.	35 km/h
19,0 Sek.	38 km/h	20,0 Sek.	36 km/h
18,5 Sek.	39 km/h	19,5 Sek.	36 km/h
18,0 Sek.	40 km/h	19,0 Sek.	37 km/h
17,6 Sek.	41 km/h	18,6 Sek.	38 km/h
17,1 Sek.	42 km/h	18,1 Sek.	39 km/h
16,7 Sek.	43 km/h	17,7 Sek.	40 km/h
16,4 Sek.	44 km/h	17,4 Sek.	41 km/h
16,0 Sek.	45 km/h	17,0 Sek.	42 km/h
15,7 Sek.	46 km/h	16,7 Sek.	43 km/h
15,3 Sek.	47 km/h	16,3 Sek.	44 km/h
15,0 Sek.	48 km/h	16,0 Sek.	45 km/h
14,7 Sek.	49 km/h	15,7 Sek.	45 km/h
14,4 Sek.	50 km/h	15,4 Sek.	46 km/h
14,1 Sek.	51 km/h	15,1 Sek.	47 km/h
13,9 Sek.	52 km/h	14,9 Sek.	48 km/h
13,6 Sek.	53 km/h	14,6 Sek.	49 km/h
13,3 Sek.	54 km/h	14,3 Sek.	50 km/h
13,1 Sek.	55 km/h	14,1 Sek.	51 km/h
12,9 Sek.	56 km/h	13,9 Sek.	51 km/h
12,6 Sek.	57 km/h	13,6 Sek.	52 km/h
12,4 Sek.	58 km/h	13,4 Sek.	53 km/h
12,2 Sek.	59 km/h	13,2 Sek.	54 km/h
12,0 Sek.	60 km/h	13,0 Sek.	55 km/h
11,8 Sek.	61 km/h	12,8 Sek.	56 km/h
11,6 Sek.	62 km/h	12,6 Sek.	57 km/h
11,4 Sek.	63 km/h	12,4 Sek.	58 km/h
11,3 Sek.	64 km/h	12,3 Sek.	58 km/h
11,1 Sek.	65 km/h	12,1 Sek.	59 km/h
10,9 Sek.	66 km/h	11,9 Sek.	60 km/h
10,8 Sek.	67 km/h	11,8 Sek.	61 km/h
10,6 Sek.	68 km/h	11,6 Sek.	62 km/h
10,4 Sek.	69 km/h	11,4 Sek.	63 km/h

Meßstrecke: 200 m		zuzüglich 1 Sek. Meßtoleranz	Mindest- geschwindigkeit
10,3 Sek.	70 km/h	11,3 Sek.	63 km/h
10,1 Sek.	71 km/h	11,1 Sek.	64 km/h
10,0 Sek.	72 km/h	11,0 Sek.	65 km/h
9,9 Sek.	73 km/h	10,9 Sek.	66 km/h
9,7 Sek.	74 km/h	10,7 Sek.	67 km/h
9,6 Sek.	75 km/h	10,6 Sek.	67 km/h
9,5 Sek.	76 km/h	10,5 Sek.	68 km/h
9,4 Sek.	77 km/h	10,4 Sek.	69 km/h
9,2 Sek.	78 km/h	10,2 Sek.	70 km/h
9,1 Sek.	79 km/h	10,1 Sek.	71 km/h
9,0 Sek.	80 km/h	10,0 Sek.	72 km/h
8,9 Sek.	81 km/h	9,9 Sek.	72 km/h
8,8 Sek.	82 km/h	9,8 Sek.	73 km/h
8,7 Sek.	83 km/h	9,7 Sek.	74 km/h
8,6 Sek.	84 km/h	9,6 Sek.	74 km/h
8,5 Sek.	85 km/h	9,5 Sek.	75 km/h
8,4 Sek.	86 km/h	9,4 Sek.	76 km/h
8,3 Sek.	87 km/h	9,3 Sek.	77 km/h
8,2 Sek.	88 km/h	9,2 Sek.	78 km/h
8,1 Sek.	89 km/h	9,1 Sek.	79 km/h
8,0 Sek.	90 km/h	9,0 Sek.	79 km/h
7,9 Sek.	91 km/h	8,9 Sek.	80 km/h
7,8 Sek.	92 km/h	8,8 Sek.	81 km/h
7,7 Sek.	93 km/h	8,7 Sek.	82 km/h
7,7 Sek.	94 km/h	8,7 Sek.	82 km/h
7,6 Sek.	95 km/h	8,6 Sek.	83 km/h
7,5 Sek.	96 km/h	8,5 Sek.	84 km/h
7,4 Sek.	97 km/h	8,4 Sek.	85 km/h
7,3 Sek.	98 km/h	8,3 Sek.	86 km/h
7,3 Sek.	99 km/h	8,3 Sek.	86 km/h
7,2 Sek.	100 km/h	8,2 Sek.	87 km/h

13.20 In der bisherigen „Zu Anlage 1 (Nr. 3.7)“ wird in der Geschwindigkeitstabelle für 300 m vor den bereits aufgeführten Daten eingefügt:

Meßstrecke: 300 m		zuzüglich 1 Sek. Meßtoleranz	Mindest- geschwindigkeit
54,0 Sek.	20 km/h	55,0 Sek.	19 km/h
51,4 Sek.	21 km/h	52,4 Sek.	20 km/h
49,1 Sek.	22 km/h	50,1 Sek.	21 km/h
47,0 Sek.	23 km/h	48,0 Sek.	22 km/h
45,0 Sek.	24 km/h	46,0 Sek.	23 km/h
43,2 Sek.	25 km/h	44,2 Sek.	24 km/h
41,5 Sek.	26 km/h	42,5 Sek.	25 km/h
40,0 Sek.	27 km/h	41,0 Sek.	26 km/h
38,6 Sek.	28 km/h	39,6 Sek.	27 km/h
37,2 Sek.	29 km/h	38,2 Sek.	28 km/h
36,0 Sek.	30 km/h	37,0 Sek.	29 km/h
34,8 Sek.	31 km/h	35,8 Sek.	30 km/h
33,8 Sek.	32 km/h	34,8 Sek.	31 km/h
32,7 Sek.	33 km/h	33,7 Sek.	32 km/h
31,8 Sek.	34 km/h	32,8 Sek.	32 km/h
30,9 Sek.	35 km/h	31,9 Sek.	33 km/h
30,0 Sek.	36 km/h	31,0 Sek.	34 km/h
29,2 Sek.	37 km/h	30,2 Sek.	35 km/h
28,4 Sek.	38 km/h	29,4 Sek.	36 km/h
27,7 Sek.	39 km/h	28,7 Sek.	37 km/h
27,0 Sek.	40 km/h	28,0 Sek.	38 km/h
26,3 Sek.	41 km/h	27,3 Sek.	39 km/h
25,7 Sek.	42 km/h	26,7 Sek.	40 km/h
25,1 Sek.	43 km/h	26,1 Sek.	41 km/h
24,6 Sek.	44 km/h	25,6 Sek.	42 km/h

Meßstrecke: 300 m		zuzüglich 1 Sek. Meßtoleranz		Mindest- geschwindigkeit
24,0 Sek.	45 km/h	25,0 Sek.		43 km/h
23,5 Sek.	46 km/h	24,5 Sek.		44 km/h
23,0 Sek.	47 km/h	24,0 Sek.		45 km/h
22,5 Sek.	48 km/h	23,5 Sek.		45 km/h
22,0 Sek.	49 km/h	23,0 Sek.		46 km/h

14 Anlage 3 Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

Die Kamera ist so an die Lichtzeichenanlage anzuschließen, daß Fahrzeuge bei der ersten Aufnahme frühestens 1 Sekunde nach Beginn der Rotphase noch vor der betreffenden Lichtzeichenanlage abgebildet werden. Zugunsten des Betroffenen hat die zweite Aufnahme frühestens 1 Sekunde später zu erfolgen. Mit dem Ende der Rotphase muß die Anlage automatisch abschalten.

15.1 In Anlage 4 Nr. 1.3 letzter Satz ist hinter „Straßenverkehrsbehörde“ einzufügen „in verschlossenem Umschlag (ggf. durch Sammelpost)“.

15.2 Nr. 1.4 wird wie folgt ergänzt:

Die Straßenverkehrsbehörde ist auch dann zu unterrichten, wenn der Betroffene nach Erlöschen einer Betriebserlaubnis auf der Fahrt zum oder vom amtlichen anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr ist.

15.3 Hinter Nr. 2.3 wird folgende neue Nr. 2.4 eingefügt:

2.4 Bei Wägungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

2.4.1 Verwiegen auf Brückenwaagen

2.4.1.1 Einzelfahrzeuge

2.4.1.1.1 Insassen sind mitzuwiegen

2.4.1.1.2 Der Motor ist abzustellen, bei achsweisem Wägen ist auch ein Gang einzulegen und die Bremse zu lösen.

2.4.1.1.3 Achsweises Wägen ist

2.4.1.1.3.1 nur vorzunehmen, wenn die Überschreitung von Achslasten ermittelt werden muß oder das Gesamtgewicht auf andere Weise nicht festgestellt werden kann, auf dem Wägeschein ist zu vermerken „achsweise gewogen“,

2.4.1.1.3.2 nicht zulässig, wenn die Flächen vor oder hinter der Waage nicht mit dieser in gleicher Höhe liegen und nicht gerade oder waagrecht ausgeführt sind oder wenn flüssiges Gut geladen ist.

2.4.1.2 Züge, Sattelkraftfahrzeuge

2.4.1.2.1 Der Teil des Zuges, der gewogen wird, ist vorher vom übrigen Teil abzukuppeln.

2.4.1.2.2 Müssen Zugmaschine und Auflieger gesondert gewogen werden, sind Nummer 2.4.1.1.1, 2.4.1.1.2 und 2.4.1.1.3.2 zu beachten.

2.4.1.2.3 Das zulässige Gesamtgewicht von Sattelkraftfahrzeugen ergibt sich aus der Summe der zulässigen Gesamtgewichte der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers, vermindert um die jeweils höhere Aufliegebelastung der Sattelzugmaschine oder Sattelast des Sattelanhängers, bei gleichen Lasten um einen Wert. Sind bei außerdeutschen Sattelkraftfahrzeugen zulässige Gesamtgewichte der Einzelfahrzeuge und Aufliegebelastungen nicht bekannt, sind angegebene oder nach § 34 Abs. 3 StVZO höchstzulässige Achslasten zu addieren.

2.4.1.3 Züge mit Einachsenanhängern

Gewichte sind wie folgt zu ermitteln:

2.4.1.3.1 Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs durch Wägung des Zugfahrzeugs mit angekuppeltem, außerhalb der Waage stehendem Anhänger

2.4.1.3.2 vordere Achslast des Zugfahrzeugs durch Wägung der Vorderachse des Zugfahrzeugs

2.4.1.3.3 hintere Achslast des Zugfahrzeugs durch Wägung nach Nummer 2.4.1.3.1 und 2.4.1.3.2, Ermittlung des Ergebnisses durch Subtraktion der Wägung nach Nr. 2.4.1.3.2

2.4.1.3.4 Anhängelast durch Wägung des Anhängers in angekuppeltem Zustand

2.4.1.3.5 Stützlast durch Wägung nach Nr. 2.4.1.3.1 und des Zugfahrzeugs bei abgekuppeltem Anhänger, Ermittlung des Ergebnisses durch Subtraktion der zweiten Wägung

2.4.1.3.6 Gesamtgewicht des Anhängers durch Wägung des abgekuppelten Anhängers

2.4.1.3.7 Achslast des Anhängers durch Wägung des angekuppelten Anhängers

2.4.2 Verwiegen auf Radlastmessern

- 2.4.2.1 Radlastmesser sind erst ab eines jeweils bestimmten Gewichtes verwendbar.
- 2.4.2.2 Nr. 2.4.1.1.2 ist auch hier zu beachten.
- 2.4.2.3 Fahrzeuge mit Tandem- oder Doppelachsen, mit beweglicher Ladung oder Langmaterialtransporte auf Fahrzeugen mit Langläufer können nur dann gewogen werden, wenn Höhenausgleich zwischen Erdoberfläche und Wägeplatte sichergestellt ist.
- 2.4.2.4 Gewichte sind wie folgt zu ermitteln:
 - 2.4.2.4.1 Gesamtgewicht durch Addition aller Radlasten
 - 2.4.2.4.2 Achslast durch Addition aller Radlasten einer Achse
 - 2.4.2.4.3 Das Protokoll muß über das verwendete Gerät, die Einhaltung der Eichpflichten, die Gewichte aller gewogenen Räder und den verantwortlichen Beamten Auskunft geben.
- 15.4 Die bisherige Nr. 2.4 wird Nr. 2.5.
- 16 Nach Anlage 5 wird folgende Anlage 6 eingefügt:

Anlage 6**Ausweisbestätigung****1 Nichtmitführen von Ausweisen**

Behaupten Fahrzeugführer bei einer Verkehrskontrolle, personen- oder fahrzeugbezogene Ausweise, zu deren Mitführen und Aushändigen sie verpflichtet sind, vergessen zu haben, so sind im Interesse der Betroffenen Ermittlungen bereits an Ort und Stelle anzustellen, sofern nicht Gründe vorliegen, die die Angaben als glaubwürdig erscheinen lassen. Die Feststellungen haben sich sowohl auf die Person als auch auf für diese oder ein Fahrzeug ausgestellte Erlaubnisse bzw. Nachweise (z. B. Führer-/Fahrzeugschein) zu erstrecken. Soweit möglich, sind Nachfragen an die Behörde zu richten, die die Ausweise ausgestellt hat oder die über entsprechende Übersichten/Dateien verfügt (z. B. Straßenverkehrsbehörde, Kraftfahrtbundesamt). Erforderlichenfalls ist die Polizeibehörde um Amtshilfe zu bitten, in deren Bezirk die für die Ausstellung des Ausweises zuständige Behörde ihren Sitz hat.

Nachfragen haben grundsätzlich über Fernmeldeverbindungen der Polizei zu erfolgen. Wird in Ausnahmefällen das öffentliche Fernsprechnetz in Anspruch genommen, ist wegen der von Amts wegen ohnehin zu führenden Ermittlungen auf Einziehung von Telefonkosten zu verzichten.

Sind Nachforschungen zu vertretbarer Zeit nicht möglich oder bringen sie kein bzw. ein unvollständiges Ergebnis, so ist der Betroffene mit dem Vordruck „Ausweisbestätigung“ aufzufordern, den Nachweis nachträglich zu erbringen. Wird mindestens das Vorhandensein der entsprechenden Erlaubnis bestätigt, so ist in der Regel von der Aushändigung des Vordrucks „Ausweisbestätigung“ abzusehen.

Können bei den unmittelbaren Ermittlungen an Ort und Stelle Personalien oder das Vorhandensein von Erlaubnissen oder Nachweisen nicht bestätigt werden, so ist die Weiterfahrt zu untersagen. Bei unvollständigen Angaben ist je nach Einzelfall zu entscheiden. Die Vorschriften über die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsstraftaten bzw. -ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

2 Verlust/Entwendung von Ausweisen

Erklären Fahrzeugführer, Ausweise seien verloren oder entwendet worden, so ist gemäß Nr. 1 zu verfahren. Im übrigen sind sie wegen der Ausstellung neuer (Ersatz-)Ausweise an die zuständige Behörde zu verweisen.

3 Fahrer mit Aufforderungen zur Ausweisbestätigung

Weisen Fahrzeugführer anstelle der personen- oder fahrzeugbezogenen Ausweise/Nachweise die Aufforderung einer Polizeidienststelle zur Ausweisbestätigung vor, so ist die Weiterfahrt ohne Ermittlungen zu gestatten, wenn die Personalien feststehen, die Frist auf der Aufforderung nicht überschritten wurde oder glaubhaft nicht eingehalten werden konnte. Stehen die Personalien nicht fest, so sind diese zu überprüfen.

4 Maßnahmen bei fehlender Ausweisbestätigung

Wird die ausgehändigte Aufforderung zur Ausweisbestätigung nicht fristgerecht oder ohne Bestätigung zurückgesandt, so ist unverzüglich zu ermitteln, ob der Fahrzeugführer neben dem Nichtmitführen eines Nachweises weitere Ordnungswidrigkeiten (z. B. Führen eines nichtzugelassenen Kraftfahrzeugs) oder Straftaten (z. B. Fahren ohne Fahrerlaubnis) begangen hat.

- 17.1 Die bisherige Anlage 6 wird wie folgt geändert:
Die Bezeichnung im Kopf „Anlage 6“ wird in „Anlage 7“ geändert.
- 17.2 Nr. 1.5 wird ersatzlos gestrichen.
- 17.3 Nr. 2.1 wird nach Kenn-Nummer 06 wie folgt ergänzt:
 - 07 gezielte Überprüfung der Beachtung von Sozialvorschriften im täglichen Dienst und bei landesweiten Kontrollen
 - 08 Überprüfung der Geschwindigkeit von Lastkraftwagen auf Autobahnen

09 Überprüfung des Anlegens von Sicherheitsgurten

10 Überprüfung von Zweirädern

17.4 In Nr. 2.3 werden die Inhalte der Schlüsselfelder wie folgt neu festgelegt:

Einsatz 01

01 Anzahl der überprüften Kraftfahrzeugführer

02 Anzahl der Alcotests

03 Anzahl der veranlaßten Blutproben (je Kraftfahrer nur eine erfassen)

04 Anzahl der Festnahmen

Einsatz 02

01 Anzahl der überprüften Kraftfahrzeugführer

davon

02 bei Schwerpunkteinsätzen

03 bei sonstigen Anlässen

04 Anzahl der Alcotests

davon

05 bei Schwerpunkteinsätzen

06 bei sonstigen Anlässen

07 Anzahl der veranlaßten Blutproben

davon

08 bei Schwerpunkteinsätzen

09 bei sonstigen Anlässen

Im letzten Absatz ist die Kenn-Nummer „06“ durch „10“ zu ersetzen.

17.5 In Nr. 2.4 letzter Satz wird hinter „Einsatzes“ eingefügt „bzw. das Monatsergebnis“.

17.6 Nr. 2.5 wird ersatzlos gestrichen.

17.7 In Nr. 3.2 wird in Satz 2 „Zeile 14“ durch „Zeile 20“ ersetzt und der letzte Satz gestrichen.

17.8 In Nr. 4 wird der Text für die Kenn-Nummer 41 wie folgt neu gefaßt:

„Verbesserungsmaßnahmen im abgelaufenen Kalenderjahr getroffen wurden“.

17.9 Anlage „Zu Anlage 6“ (Nr. 1.1) wird wie folgt geändert:

„Zu Anlage 6“ wird ersetzt durch „Zu Anlage 7“

Auch in den Spalten „Strafanzeigen“ sind vier Erfassungsfelder auszudrucken.

17.10 Die Anlage „Zu Anlage 6 (Nr. 2.2)“ wird wie folgt geändert:

„Zu Anlage 6“ wird ersetzt durch „Zu Anlage 7“.

Der Abschnitt mit den Kennziffern für die Einsatzarten wird nach Kenn-Nummer 06 wie folgt ergänzt:

07 Sozialvorschriften

08 Geschwindigkeit von Lkw auf BAB

09 Sicherheitsgurte

10 Zweiräder

17.11 Die Anlage „Zu Anlage 6 (Nr. 3.1) Maßnahmen bei bestimmten Schwerpunkteinsätzen oder Verkehrskontrollen“ wird wie folgt geändert:

„Zu Anlage 6“ wird ersetzt durch „Zu Anlage 7“.

17.12 Die Anlage „Zu Anlage 6 (Nr. 3.1) Maßnahmen zur Verkehrsaufklärung“ wird wie folgt geändert:

„Zu Anlage 6“ wird ersetzt durch „Zu Anlage 7“.

Die Meldeinhalte werden wie folgt neu bestimmt:

01 Einsatz von Verkehrspuppenbühnen in Kindergärten

02 sonstigen Einsätzen in Kindergärten einschl. praktischer Unterweisungen/Übungen

03 Einsatz von Verkehrspuppenbühnen in Schulen

04 sonstigen Einsätzen in Schulen einschl. praktischer Unterweisungen/Übungen auf dem Schulhof/in der Jugendverkehrsschule/auf öffentlichen Straßen im ersten Schuljahr

05 im zweiten Schuljahr

06 im dritten Schuljahr

07 im vierten Schuljahr

08 in Sekundarstufe I (ausgenommen Mofa-Kurse)

09 in Sekundarstufe II

- 10 der fahrpraktischen Ausbildung bei Mofa-Kursen an Schulen
- 11 Aufklärungsveranstaltungen für Jugendliche aufgrund von Auflagen durch den Jugendrichter
- 12 sonstige Informationsveranstaltungen für Jugendliche außerhalb der Schule
- 13 Gesamtsumme Kinder und Jugendliche (01-12)
- 14 Veranstaltungen für Fahranfänger (18 bis 24 Jahre)
- 15 Verkehrssicherheitstagen/-wochen
- 16 sonstigen öffentlichen oder geschlossenen Veranstaltungen
- 17 bei besonderen Veranstaltungen für Senioren
- 18 Gesamtsumme Erwachsene (14-18)
- 19 Gesamtsumme aller Teilnehmer (13 + 18)
- 20 Überprüfung von Zweirädern

- MBl. NW. 1986 S. 1696.

2061

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 28. 8. 1986
(MBl. NW. 1986 S. 1448)

**Zuständige Behörden für die
Ausführung der Abfallgesetze**

1. Unter Nr. 2.1. muß statt „Beseitigung“ das Wort „Entsorgung“ stehen.
2. Unter Nr. 2.2. muß statt „AbfG“ die Abkürzung „LABfG“ stehen.

- MBl. NW. 1986 S. 1706.

21260

**Röntgen-Reihenuntersuchungen durch die
Schirmbildstellen des Rheinischen und
Westfälischen Tuberkuloseausschusses e. V.**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 23. 10. 1986 -
V B I - 0221.2

Mein RdErl. v. 9. 11. 1983 (SMBl. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 wird der Betrag „10,- DM“ durch „15,- DM“ ersetzt.
2. In Nr. 7 wird der Betrag „5,- DM“ durch „15,- DM“ ersetzt.
3. „Nr. 10 Kontaktabzug 5,- DM“ wird ersatzlos gestrichen.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

- MBl. NW. 1986 S. 1706.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

- DLRG-Jugend -

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 4. 11. 1986 -
IV B 2 - 6113/E

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 833), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i.V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Jugend der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft e. V.
(DLRG-Jugend),
Sitz Essen
(am 4. 11. 1986).

- MBl. NW. 1986 S. 1706.

230

**Genehmigung der ersten Änderung des
Teilabschnitts Lippe des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Detmold**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 21. 10. 1986 -
VI B 2 - 60.34

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Detmold hat in seiner Sitzung am 10. 3. 1986 die Aufstellung der ersten Änderung des Teilabschnitts Lippe des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom heutigen Tage gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die erste Änderung des Teilabschnitts Lippe des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Lippe und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Kalletal zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

- MBl. NW. 1986 S. 1706.

2350

**Errichtung öffentlicher Grundschutzräume
mittlerer Größe**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 10. 1986 -
V A 2/122 112-7

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen die Vorläufigen Bautechnischen Grundsätze für Grundschutzräume mittlerer Größe - Fassung Januar 1984 - auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen überarbeitet.

Diese Überarbeitung hat er durch die
Bekanntmachung
der Bautechnischen Grundsätze
für Grundschutzräume mittlerer Größe (BGmG)
Fassung Mai 1986
vom 3. 7. 1986

in Kraft gesetzt.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Vorläufigen Bautechnischen Grundsätze für Grundschutzräume mittlerer Größe, Fassung Januar 1984, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 30. 1. 1984 (BANz. Nr. 68 a vom 5. 4. 1984, Beilage 19/84), ersetzt.

Die Bekanntmachung vom 3. 7. 1986 ist im Bundesanzeiger vom 28. 8. 1986 Nr. 156 a abgedruckt.

Der Bundesanzeiger kann bezogen werden bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
 Postfach 108006
 5000 Köln 1

- MBl. NW. 1986 S. 1706.

641

Ablösung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues (Ablösungsbestimmungen)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 28. 10. 1986 -
 IV C 2 - 4147 - 861/86

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 11. 7. 1983 (SMBl. NW. 641) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.5.2 wird folgende Nummer 1.5.3 eingefügt:

1.5.3 ab dem Jahre 1986 gemäß Nummer 5.119 Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984, RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370), in der jeweils geltenden Fassung.

2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

7 Berechnung des Ablösungsbetrages für Aufwendungsdarlehen

Für Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln des Landes, aus nicht öffentlichen Mitteln des Landes und aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes wird der Ablösungsbetrag wie folgt berechnet:

- 7.1 Als maßgebende Zins- und Tilgungssätze im Sinne des § 4 AbIV sind die im Zeitpunkt der Ablösung nach dem Darlehensvertrag bestimmten Zins- und Tilgungssätze anzusetzen. Wird die Ablösung
- für Aufwendungsdarlehen der Nummern 1.5.1, 1.5.2, 1.6 und 1.7 vor dem Ablauf des 14. Jahres,
 - für Aufwendungsdarlehen der Nummer 1.5.3 vor dem Ablauf des 17. Jahres

gerechnet von dem auf die Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen folgenden 1. Januar oder 1. Juli vorgenommen, ist als Zinssatz 0,5 v. H. und als Tilgungssatz 2 v. H. anzusetzen.

- 7.2 Die Laufzeit des Darlehens im Sinne des § 6 AbIV beginnt

- für Aufwendungsdarlehen der Nummern 1.5.1, 1.5.2, 1.6 und 1.7 mit dem Ablauf des 12. Jahres
- für Aufwendungsdarlehen der Nummer 1.5.3 mit dem Ablauf des 15. Jahres

gerechnet von dem auf die Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen folgenden 1. Januar oder 1. Juli. Wird die Ablösung vor diesem Zeitpunkt vorgenommen, gilt als bisherige Laufzeit des Darlehens ein Jahr.

- 7.3 Ablösungsbetrag im Sinne des § 4 AbIV ist die jeweilige Darlehensrestschuld. Wird die Ablösung

vor der vollständigen Auszahlung des Aufwendungsdarlehens vorgenommen, ist Ablösungsbetrag der bis zur Ablösung ausgezahlte Betrag des Aufwendungsdarlehens; auf die Auszahlung der noch nicht gezahlten Raten des Aufwendungsdarlehens ist unwiderruflich zu verzichten.

- MBl. NW. 1986 S. 1707.

787

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur berufsbezogenen Bildungsarbeit der Landjugend

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 10. 1986 -
 II A 2 - 2512.31

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 5. 1983 (SMBl. NW. 787) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 aufgehoben.

- MBl. NW. 1986 S. 1707.

II.

Ministerpräsident

Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 11. 1986 -
 II C 4 - 417 - 8/86

Mit Wirkung vom 8. Oktober 1986 hat sich die Telefonnummer des Königlich Britischen Generalkonsulats in Düsseldorf wie folgt geändert:
 (02 11) 43 74-0

- MBl. NW. 1986 S. 1707.

Finanzminister

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1985/1986

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 10. 1986 -
 B 2730 - 13.12 - IV A 4

Nachstehend gebe ich gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesminister der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1985 bis 30. 6. 1986 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	16,87
Gas	17,15
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	17,56

- MBl. NW. 1986 S. 1707.

Minister für Wissenschaft und Forschung**Ungültigkeitserklärung
von Dienstaussweisen**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft
und Forschung v. 28. 10. 1986

Der Dienstaussweis Nr. 434 des Herrn Udo Dammann, ausgestellt am 25. 1. 1980 von der Fachhochschule Köln, und der Dienstaussweis Nr. 19 des Herrn Karl-Heinz Rössler, ausgestellt von der Universität - Gesamthochschule - Essen, sind gestohlen worden und werden hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Sollten die Ausweise gefunden werden, wird gebeten, sie der Fachhochschule Köln bzw. der Universität - Gesamthochschule - Essen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1986 S. 1708.

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband**Ungültigkeit eines Dienstaussweises**

Bek. d. Rheinischen Gemeindeunfallversicherungs-
verbandes v. 30. 10. 1986

Der Dienstaussweis des Herrn Peter Zech, ausgestellt vom Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband, Düsseldorf, Klosterstraße 66, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1986 S. 1708.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Bundesversorgungsgesetz**

**Berechnung des Versorgungskrankengeldes nach §§ 16
bis 16f und des Übergangsgeldes nach § 26 a Abs. 2
Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit §§ 80, 82 und
83 Soldatenversorgungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 3. 11. 1986 -
II B 2 - 4081

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Rundschreiben vom 27. Juni 1986 - VI a 3 - 52255 - die für die Berechnung des Versorgungskrankengeldes und des Übergangsgeldes maßgebenden Sachbezugswerte in der ab 1. Juli 1986 maßgebenden Höhe bekanntgegeben (Bundesarbeitsblatt, Bundesversorgungsblatt 7/8 und 9/1986 S. 19). Für die Höhe der Wehrsoldsätze gilt mein RdErl. v. 24. 1. 1985 fort (MBl. NW. S. 170).

- MBl. NW. 1986 S. 1708.

Innenminister**Ungültigkeit eines Dienstaussweises**

Bek. d. Innenministers v. 14. 11. 1986 -
II B-BD-011-14

Der Dienstaussweis Nr. 1700 der Regierungsangestellten Monika Broix, ausgestellt am 6. 5. 1977 vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1986 S. 1708.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8510-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569